

2. Muß eine Berichtigung im Sinne des Gesetzes über die Presse § 11 von dem Einsender druckfertig abgefaßt sein?
Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) § 11.

I. Straffenat. Urt. v. 26. Mai 1910 g. R. I 249/10.

I. Landgericht Rottweil.

Aus den Gründen:

Nach § 11 des Preßgesetzes ist der verantwortliche Redakteur verpflichtet, eine ihm eingesandte Berichtigung aufzunehmen; er ist nicht verpflichtet, die Berichtigung entsprechend einem an ihn gestellten Ansinnen selbst abzufassen, sondern diese muß vom Einsender verfaßt und unterzeichnet und dem Redakteur druckfertig übermittelt werden. Im vorliegenden Falle ist, wie die Feststellungen des Urteils ergeben, dieser Voraussetzung für die Anwendung des § 11 nicht entsprochen. Es ist nur im Zusammenhange mit anderen nicht als Inhalt einer Berichtigung im Sinne des Gesetzes geeigneten Ausführungen die Tatsache bezeichnet worden, welche richtig gestellt werden sollte. Die Meinung der Strafkammer, daß der Angeklagte aus dem zusammenhängenden Texte den zu einer Berichtigung geeigneten Teil — die „klar ausgedrückte und formulierte Tatsache“ — herauszulösen und zum Gegenstand einer im übrigen von ihm selbst zu verfassenden Berichtigung zu machen gehabt hätte, beruht auf Rechtsirrtum. Das Urteil unterlag daher, soweit der Angeklagte wegen Verfehlung gegen § 11 des Preßgesetzes verurteilt und die Aufnahme einer Berichtigung angeordnet worden ist, der Aufhebung. Gemäß § 394 St. P. O. war hinsichtlich dieses Teiles der Anklage auf Grund der von dem Rechtsirrtum offenbar nicht beeinflussten Feststellungen des Urteils sofort auf Freisprechung zu erkennen. . . .